

**Ausschussvorlage KPA 20/39**

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss  
zu dem

**Gesetzentwurf**  
**Landesregierung**  
**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**  
**– Drucks. [20/8760](#) –**

39. Verband der Lehrer Hessen (VDL)

S. 170

## **Stellungnahme zum Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Öffentliche mündliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags**

Sehr geehrte Frau Öftring, sehr geehrte Frau Czech,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Vor den inhaltlichen Nachfragen und Anmerkungen möchten wir uns erkundigen, ab wann mit der unter §16 (4) genannten Rechtsverordnung zu rechnen ist.

Folgende Nachfragen / Anmerkungen zu den von uns vertretenen Schulformen (GHRF) erlauben wir uns:

§3 (9): Hier regen wir an, auch Shishas mit aufzunehmen, da auch diese seit mittlerweile mehreren Jahren bei den Schülerinnen und Schülern Anklang finden und frei verkäuflich sind. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Lehrkräfte für die Erarbeitung von Schutzkonzepten bezüglich Gewalt und sexuellem Missbrauch ausreichend Zeit benötigen. Diese ist durch eine Erhöhung des Schuldeputats zur Verfügung zu stellen.

§6 (4): Für die zusätzlichen Bildungsaufgaben bedarf es mehr Zeit, also auch hier eine Erhöhung des Schuldeputats oder alternativ eine Absenkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung. Schule wird immer mehr zum Reparaturbetrieb der Gesellschaft und muss Aufgaben übernehmen, die die Elternhäuser nicht mehr übernehmen können oder wollen. Dies muss entsprechend für die pädagogische Arbeit berücksichtigt werden.

§10: Die Aufnahme der digitalen Lehr- und Lernprogramme ist eine folgerichtige Weiterentwicklung im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung. Jedoch sei anzumerken, dass digitale Lehr- und Lernwerken nur dann gewinnbringend und zielführend eingesetzt werden können, wenn in allen Schulen stabile WLAN-Zugänge und First-Level-Support an Schulen eingerichtet wird sowie eine flächendeckende Versorgung aller Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten erfolgt ist und das Schulbudget so angepasst wird, dass Schulen die Kosten für digitales Schulmaterial auch problemlos finanzieren können.

Die Einführung digitaler Schulbücher sollte zudem vorrangig in den Fächern erfolgen, in denen diese einen echten Mehrwert entfalten.

Ansonsten ist das haptische Schulbuch für ein zielgerichtetes Lesen und Lernen das Medium der Wahl. Lesen am Bildschirm ist nicht mit Lesen im Buch vergleichbar.

§15 (3): Die Aufnahme der Kooperation mit „weiteren qualifizierten Personen“ für den Ganztagsbereich bedarf unseres Erachtens einer näheren Erläuterung der erwarteten bzw. vorgeschriebenen, notwendigen „Qualifikation“.

§16 (2): Hierzu regen wir eine genauere Definition der „weiteren Kultureinrichtungen“ an, da nicht alle kulturellen Einrichtungen jedweder Couleur Zugang zu unseren Schulen erhalten sollten.

§52 (2): Wir bedauern es, dass die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme an den Bündiskonferenzen wieder gestrichen werden soll. Die notwendigen technischen Voraussetzungen wurden während der Pandemie geschaffen und würden den Teilnehmenden - insbesondere in Flächenlandkreisen - sicherlich auch weiterhin teils den Arbeitsalltag erleichtern.

§54 (3): Wir begrüßen es, dass die Einberufung eines Förderausschusses beim Übergangsverfahren in die weiterführende Schule künftig bei bestehender Einigkeit entfallen kann. Jedoch ist uns unklar, wie das Einvernehmen hergestellt werden soll: Informell oder über bestimmte Verfahren?

§69 (4): Die Ergänzungen bzgl. Kleidung und Verhalten empfinden wir als äußerst positiv, da sie die Lehrkräfte in ihrem erzieherischen Auftrag unterstützen und gleichzeitig in Bezug auf Maßnahmen zur pädagogischen Ordnung hilfreich sind.

§70 (3): Auch wenn es nur zwei kleine Worte sind, so stützt die Ergänzung künftig auch Familien mit besonderen Umständen bei der Aufnahme an einer Schule.

§75: Die getroffenen Neuformulierungen in der vorliegenden Form begrüßen wir.

§79 (2): Die Fortführung der Option der digitalen Tagung des Prüfungsausschusses im begründeten Ausnahmefall halten wir für gelungen. Wünschenswert wäre diese Regelung auch für die Bündiskonferenzen in §52 (2).

§82 (4, 1. Satz): Diese Umformulierung ist klarer als bisher und gibt den Schulen eine bessere Handhabe.

§83 (6): Hier stellt sich als Personalvertretung die Frage, warum die Widerspruchsmöglichkeit für Lehrkräfte entfällt. Diese Regelung ist personalvertretungsrechtlich äußerst bedenklich.

§83 (7): Wir begrüßen die Aufnahme des Passus „oder einer erheblichen Selbstgefährdung“ ausdrücklich.

§88 (2, 5. Satz): Die explizite Erwähnung der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern ist positiv.

§98 (6): Dass die Schulaufsichtsbehörde über die Durchführung und den Gegenstand der Evaluation sowie das Personal für die Evaluation entscheidet, erachten wir als unpassende Einschränkung, da diese Verfahrensweise mitunter nicht den Erwartungen der Schulkonferenz gerecht wird. Keine Schulkonferenz wird unbegründet eine externe Evaluation beantragen, sodass ein solcher Antrag immer ernstzunehmend ist.

§158 (1): Die Einfügung des Satzes zu den Lehr- und Lernprogrammen ist sehr zu begrüßen. Zudem wäre es wichtig, dass auch die notwendigen Textverarbeitungsprogramme vorinstalliert werden und nicht durch die Lehrkräfte finanziert werden müssen.

§161 (2-8): Wir begrüßen es, dass auch Kinder, die einen schulischen Sprachkurs besuchen müssen, Aufnahme gefunden haben.

Generell ist positiv zu bewerten, dass Videokonferenzen, digitale Schulbücher und elektronische Lernprogramme an vielen Stellen Erwähnung finden und somit die Auswirkungen von Corona auf den Schulalltag berücksichtigt werden.

VDL Hessen im September 2022